



Gemeinde Bütgenbach

Ostbelgien

GLOBALGENEHMIGUNG BEKANNTMACHUNG

Das Gemeindegremium bringt der Bevölkerung zur Kenntnis, dass durch Beschluss der technischen Beamtin des ÖDW - Abteilung Genehmigungen und Zulassungen - Direktion Lüttich und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung vom 23. Februar 2022 der Eifel-Holz AG mit Sitz in 4750 BÜTGENBACH-Morsheck 2 die Globalgenehmigung der Klasse II für Erneuerung der Genehmigung sowie Erweiterung und Neugestaltung des Betriebes in 4750 BÜTGENBACH-Morsheck 2, erteilt worden ist.

Der Beschluss kann bei der Gemeindeverwaltung Bütgenbach (Dienst Bauamt Büro 06) Zum Brand 40 in 4750 BÜTGENBACH während 20 Tagen nach dem Anschlagdatum während den Öffnungszeiten auf Termin, sowie samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Wenn die Einsichtnahme samstags morgens stattfindet, muss die Person, die die Akte einzusehen wünscht, sich spätestens vierundzwanzig Stunden im Voraus beim Bauamt (Telefon: 080/44.00.79 Herr BRODEL) anmelden.

Gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche kann jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse begründet, sowie der Technische Beamte und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Einspruch bei dem gemischten Berufungsausschuss einreichen.

Unter der Strafe der Unzulässigkeit wird der Einspruch durch Einschreibebrief mit Rückschein per Post versandt an das oder gegen Empfangsbescheinigung eingereicht beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Zu Hd. des gemischten Berufungsausschusses für Einsprüche – Gospertstraße 1 in 4700 EUPEN innerhalb von 20 Tagen entweder:

1. ab dem Datum des Erhalts des Beschlusses für den Antragsteller, den Technischen Beamten und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. ab dem ersten Tag des Anschlages der Entscheidung für alle Personen, die nicht in Punkt 1 aufgeführt sind.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf den angefochtenen Beschluss, es sei denn er wird von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten oder vom Gemeindegremium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betroffenen Handlungen und Arbeiten befinden, eingelegt.

Der Einspruch wird gemäß den Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens bei der Umsetzung zwischen der wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die zuständige gemischte Einspruchskommission für Global- oder integrierte Genehmigungen vom 19.11.2020 (Belgisches Staatsblatt vom 26.11.2020) in fünffacher Ausfertigung mit Verwendung des Formulars eingereicht, das dem genannten Abkommen über die Umsetzung der Zusammenarbeitsabkommens beigelegt ist.

BÜTGENBACH, den

– 4 -03- 2022

Für das Gemeindegremium,

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,


KRINGS Verena




FRANZEN Daniel